

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Senatsvorsitzenden ***SenV***, den Richter ***Ri*** sowie die fachkundigen Laienrichter ***SenLR1*** und ***SenLR2*** in der Beschwerdesache der ***Bf1***, ***Bf1-Adr*** vertreten durch ***Vt***, LL.M., Rechtsanwalt, ***Vt-Adr***, über die Beschwerde vom 27. Oktober 2021 gegen den Bescheid des Zollamtes Österreich vom 21. September 2021, Zahl: ***1***, betreffend Erlass von Einfuhrabgaben nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. März 2023 in Anwesenheit der Schriftführerin ***Sf*** zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Mit Bescheid des Zollamtes vom 21. September 2021, Zahl: ***1***, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 5. September 2017 auf Erstattung der mit Bescheid vom 9. August 2017, Zahl: ***2***, festgesetzten Eingangsabgaben als unbegründet abgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde aus:

„Gemäß Art. 116 Abs 1 lit c iVm Art. 119 Abs 1 ZK werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet oder erlassen, sofern der der ursprünglich mitgeteilten Zollschuld entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dieser Irrtum konnte vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden und*
- b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.*

Das Tatbestandsmerkmal des Irrtums der zuständigen Behörde ist nach der Rechtsprechung des EuGH in diesem Zusammenhang grundsätzlich dann erfüllt, wenn der Irrtum bei der Auslegung oder Anwendung der Vorschriften über Eingangs- und Ausgangsabgaben auf ein (aktives)

Handeln der zuständigen Behörden zurückzuführen ist. Demnach müssen die Behörden selbst die Grundlage, auf der das Vertrauen des Abgabepflichtigen beruht, geschaffen haben. Ein passiver Irrtum, wie beispielsweise in Form einer langjährigen unrichtigen Abfertigungspraxis, kann nur relevant sein, wenn sämtliche Zollanmeldungen des Zollschuldners insofern vollständig waren, als sie nicht nur die unrichtige, angemeldete Tarifposition, sondern auch die Warenbezeichnung und alle notwendigen und zutreffenden Angaben enthalten. Ein entsprechender Irrtum scheidet folglich aus, soweit sich Widersprüche und Zweifel erst ergeben können, wenn weitere Prüfungen, wie z.B. Dokumentenkontrollen, durchgeführt werden (Alexander in Witte, UZK Art. 119 Rz 7 ff, mwN). Grundsätzlich liegt ein beachtlicher Irrtum sohin nur dann vor, wenn ihn die Zollbehörde begeht, und nicht auch dann, wenn sie ihm bloß unterliegt (Gellert in Dorsch, Zollrecht Art. 220 Rz 52).

Im gegenständlichen Fall geht aus vorweg dargestelltem Sachverhalt zweifelsohne hervor, dass der für die Falschtarifierung maßgebliche Irrtum keineswegs der Sphäre der Zollbehörde, sondern jener der ASt zuzurechnen ist, zumal der Irrtum seine Wurzel nicht in einem Handeln der Behörde, sondern vielmehr in der fehlerhaften Beurteilung durch die ASt findet. Denn während mit vZTA des seinerzeitigen Zollamtes Wien vom 21.11.2013, Nr. AT2013/000266, die gegenständlichen Waren antragsgemäß unter den achtstelligen KN-Code 7019 4000 (welcher auch nach wie vor zutrifft) eingereiht wurden, erfolgte die Einreihung in die TARIC-Unterposition 7019 4000 99 in eigenmächtiger Verantwortung der ASt und ohne Zutun oder Äußerung der Zollbehörde.

Bei der Einreihung von Waren in eine Position oder Unterposition „andere“ ist immer zu prüfen, ob die Ware tatsächlich nicht in eine der davor angeführten Positionen tarifiert. Diese Prüfung hat immer durch den Anmelder oder durch dessen Vertreter in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung der technischen Parameter und Spezifikationen der jeweiligen Ware zu erfolgen. Durch die Aufteilung der Warennummer anlässlich der Änderung des TARIC im Dezember 2013, wodurch die Warennummer 7019 4000 90 TARIC zur weiteren Einreihung der verfahrensgegenständlichen Ware nicht mehr zur Verfügung stand, hätten der Spedition zumindest bei der ersten Anmeldung im Jahr 2014 bis zur Mitteilung am 04.08.2016 Zweifel aufkommen müssen.

Aus den im Rahmen der mündlichen Beschwerdeverhandlung am 04.12.2019, GZ RV/2200018/2019, seitens des BFG getroffenen Feststellungen sowie den Aussagen der Zeugen ***12*** und ***13*** geht eindeutig hervor, dass für die Zollbehörde weder aufgrund der Angaben in den bezughabenden Zollanmeldungen, noch aufgrund der im Rahmen der Dokumentenkontrollen eingesehenen Rechnungen und Lieferscheine, die für die korrekte Einreihung wesentlichen Eigenschaften wie Maschenweite und Quadratmetergewicht erkennbar waren (vgl. VwGH 25.01.2018, Ra 2017/16/0094; 21.11.2017, Ra 2017/16/0161). Mangels Vorliegen sämtlicher zur Beurteilung erforderlichen Sachverhaltselemente, scheidet daher auch ein passiver Irrtum der Behörde jedenfalls aus, selbst, wenn man - entgegen der Ansicht der ho. Behörde, wonach 11 Abfertigungen über den Zeitraum von rund dreieinhalb Monaten mangels entsprechender Frequenz eine langjährige Abfertigungspraxis nicht zu

begründen vermögen - von der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ausginge.

Was die Voraussetzung nach Art. 119 Abs 1 lit a ZK betrifft, ist festzuhalten, dass die für die Einreihung in die korrekte TARIC-Position bedeutsame tatsächliche Beschaffenheit der Waren im verfahrensgegenständlichen Zeitraum beinahe ausschließlich für die ASt erkennbar war, zumal entsprechende Angaben in den jeweiligen Zollanmeldungen sowie in seitens der Zollbehörde angeforderten und geprüften Dokumenten nicht vorhanden waren. Das ausschlaggebende Dokument, welches die für die Einreihung maßgeblichen technischen Daten enthielt (Technical Data Sheet) wurde der Zollbehörde erst im Rahmen der Betriebsprüfung vorgelegt, woraufhin umgehend eine neuerliche Überprüfung der Ware und deren korrekter Tarifierung veranlasst wurde. Dabei muss sich die ASt sowohl die Fehler, als auch die Erfahrung ihres Vertreters, einer fachkundigen und gewerbsmäßig mit dem Einfuhrgeschäft betrauten Spedition, anrechnen lassen (Alexander in Witte, UZK Art. 119 Rz 17, mwN).

Wer gewerbsmäßig Waren aus Ländern und Gebieten außerhalb des Zollgebietes der Union einführt, ist für die zutreffende tarifarische Einreihung verantwortlich. Bevor Waren in eine letzte Ausfallsunterposition „andere“ eingereiht werden, ist zu prüfen, ob eine der vorgenannten Unterpositionen zutreffend ist. Erst, wenn eine Einreihung in vorgenannte Unterpositionen ausgeschlossen ist, kann die letzte Ausfallsunterposition zur Anwendung kommen. Für die ASt bzw. deren Vertreterin wäre es ein Leichtes gewesen, in Anbetracht der nunmehr zur Auswahl stehenden Unterpositionen „7019 4000 50 - offenmaschige Gewebe aus Glasfasern, mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben“ sowie „7019 4000 99 – andere“ das Gewicht der gegenständlichen Ware anhand des unmissverständlichen Technical Data Sheet zu überprüfen und die Ware korrekt einzureihen.

Im Hinblick auf entsprechende Sorgfaltspflichten der ASt wäre daher selbst, wenn man entgegen der Ansicht der ho. Behörde von einem iSd Art. 119 Abs 1 ZK beachtlichen Irrtum ausginge, daher eine Erkennbarkeit des Irrtums anzunehmen und die Gutgläubigkeit der ASt diesbezüglich auszuschließen.

Hinsichtlich des Vorbringens der ASt ist anzuführen, dass selbst wenn man davon ausginge, dass die „Urfassung der ETOS-Erledigung 1349/2016“ als unverbindliche Auskunft der Zollbehörde die Informationspflicht der ASt beschränken würde, so hätte die ASt zumindest von Zeit zu Zeit die Richtigkeit der Einreihung der Waren zu überprüfen gehabt. Da die ASt dieser Verpflichtung zur Überprüfung der Einreihung jedoch über den gesamten Zeitraum hinweg nie nachgekommen ist, kann schon gar nicht davon ausgegangen werden, dass bezeichnete ETOS-Erledigung einen Vertrauensschutz der ASt begründet (vgl. Witte, UZK⁷ Art 119, Rz 28).

Was das Vorbringen der ASt betrifft, wonach in der Entscheidung des BFG vom 04.12.2019, GZ: RV/2200018/2019, seitens des BFG ausdrücklich angeführt werde, dass die ASt gutgläubig gehandelt habe, ist vorweg darauf hinzuweisen, dass lediglich der Spruch eines Bescheides oder Erkenntnisses der Rechtskraft zugänglich ist und somit Bindungswirkung entfalten kann, nicht jedoch die Entscheidungsgründe (VwGH 01.03.2018, Ra 2017/16/0102; 28.02.2018, Ro 2017/15/0041).

In Ermangelung der wesentlichen Tatbestandselemente und Voraussetzungen gemäß Art. 119 Abs 1 ZK war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag auf Erstattung nach Art. 119 ZK abzuweisen.“

Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 27. Oktober 2021. Die Beschwerdeführerin, vertreten durch ***Vt***, LL.M., brachte vor:

„1. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin hat ihren Sitz in (...) bei (...) und beantragte am 4.4.2013 eine verbindliche Zolltarifauskunft (vZTA) hinsichtlich der verbindlichen Einreihung von Waren in die Zollnomenklatur (vgl. ...). Ein Muster wurde mitgesandt.

Im Oktober 2013 wurde der Beschwerdeführerin per E-Mail seitens der Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte mitgeteilt, dass aufgrund von EDV-Problemen eine Zustellung des Bescheides hinsichtlich der vZTA noch nicht erfolgen könne. Dem Untersuchungsbefund der Technische Untersuchungsanstalt (TUA), der obgenannte und zu Nummer AT2013/000266 protokollierte vZTA zugrundeliegt, war die verfahrensgegenständliche Ware als Gewebe aus Glasseidensträngen der Position 7019400090 – andere zuzuordnen (vgl. Bescheid Seite 5). Ab dem Jahr 2014 erfolgten Einfuhren der verfahrensgegenständlichen Waren seitens der Beschwerdeführerin im Sinne der ihr von der zuständigen Zollbehörde erteilten Informationen und wurden diese entsprechend dieser Informationen mit der Warennummer 7019 4000 99 angemeldet.

Mit Durchführungsverordnung der Kommission vom 15.9.2014 (VO 976/2014) wurde ein Antidumpingzoll auf Einfuhren offenmaschiger Gewebe aus Glasfasern mit einer Zelllänge und -breite von mehr als 1,8 mm und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben und mit Ursprung in der Volksrepublik China festgelegt. Mit E-Mail der für die Erteilung von vZTA zuständigen Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte vom 27.3.2015 wurde der Beschwerdeführerin neuerlich mitgeteilt, dass die Erledigung der vZTA bzw. die „Einreihung antragsgemäß“ erfolgte. Der Antrag lautete auf Einreihung in die Position 7019400090. Die Geltungsdauer der vZTA wurde mit 20.11.2019 festgesetzt. In der genannten Durchführungsverordnung VO 976/2014 ist weder in deren Art. 1, noch in deren Art. 2 dieser TARIC-Code genannt.

*Mit Mitteilung des Zollamtes Salzburg vom 4.8.2016, ***3***, wurde nach Probenentnahme und entsprechender Untersuchung in ETOS-Erledigung 1349/2016 ausdrücklich festgestellt, dass die verfahrensgegenständliche „Ware in die TARIC-Position 7019 4000 99 einzureihen“ ist. Mit Mitteilung des Zollamtes Wien vom 17.1.2017, ***4***, wurde plötzlich und für die Beschwerdeführerin völlig überraschend festgehalten, die verfahrensgegenständliche Ware sei in die TARIC-Position 7019 4000 50 einzureihen.*

*Mit Bescheid vom 9.2.2017, ***5***, hielt die belangte Behörde fest, dass die Beschwerdeführerin „€ 275.126,50 (das sind Antidumpingzoll (A30): € 229.272,08 und Einfuhrumsatzsteuer (B00): € 45.854,42)“ schulde und dieser Betrag gemäß den Bestimmungen nach zu erheben sei. Unter einem erfasste die belangte Behörde den Betrag in Höhe von*

€ 238.444,34 buchmäßig und wurde dieser Betrag mit dem Bescheid entsprechend mitgeteilt. Vertreten wurde und wird die Beschwerdeführerin in zollrechtlichen Angelegenheiten von der (...), die die Tarifierung von Waren und auch Anmeldungen für sie durchführt.

2. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Der angefochtene Bescheid wurde der Beschwerdeführerin am 28.09.2021 (fristauslösendes Ereignis war am 27.09.2021) zugestellt. Die Beschwerde erfolgt binnen eines Monats nach Zustellung, ist daher rechtzeitig und zulässig.

3. Beschwerdepunkte

Die Beschwerdeführerin erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in ihrem subjektiven Recht auf mangelfreie und ordnungsgemäße Verfahrensdurchführung, auf ordnungsgemäße, umfassende und nachvollziehbare Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts und rechtskonforme Würdigung entscheidungswesentlicher Tatsachen und Umstände und letztlich auf Nichtvorschreibung der gegenständlichen Zollabgaben bzw. Unterlassung der nachträglichen buchmäßigen Erfassung bzw. Mitteilung, verletzt.

4. Beschwerdegründe

4.1. Zum Aufhebungsgrund der Rechtswidrigkeit des Inhalts

A.

Die belangte Behörde vermeint auf Seite 7 des gegenständlich angefochtenen Bescheides, dass gegenständlich die „Falschtarifierung keinesfalls der Sphäre der Zollbehörde“ zuzurechnen sei. Im Hinblick auf die Besonderheiten des gegenständlich zu beurteilenden Einzelfalles ist diese Rechtsansicht verfehlt. Keinesfalls kann gegenständlich von einem Ausschluss der Gutgläubigkeit der Antragstellerin ausgegangen werden, die die belangte Behörde dies auf Seite 9 des gegenständlich angefochtenen Bescheides vermeint.

Konkret ist dazu neuerlich wie folgt festzuhalten:

Die vZTA AT2013/000266 ist gültig bis 20.11.2019, weshalb sie für die Zollbehörden verbindlich ist. Im Hinblick darauf, auf die E-Mail der für die Erteilung von vZTA zuständigen Zentralstelle für Verbindliche Zolltarifauskünfte vom 27.3.2015 sowie die Mitteilung des Zollamtes Salzburg vom 4.8.2016, ***3***, ist die verfahrensgegenständliche „Ware in die TARIC-Position 7019 4000 99 einzureihen“. Diese Tatsache ergibt sich auch in Zusammenschau mit den Ausführungen in der Durchführungsverordnung Nr. 976/2014 der Kommission vom 15.9.2014, insbesondere im Hinblick auf die warenspezifischen Beschreibungen und die in Erwägungsgrund 17 enthaltene Tatsache, dass „der korrekte Code“ letztlich „nur anhand von Laboruntersuchungen ermittelt werden“ kann.

Schon aufgrund der Tatsache, dass die verfahrensgegenständliche Ware in die TARIC-Position 7019 4000 99 einzureihen ist, hat die belangte Behörde den gegenständlich angefochtenen Bescheid in Verkennung der Rechtslage mit Rechtswidrigkeit des Inhalts belastet. Der gegenständlichen Beschwerde ist sohin schon aus diesem Grund Folge zu geben.

Im Übrigen wird festgehalten, dass gemäß Art. 2 der Durchführungsverordnung Nr. 976/2014

Zoll unter anderem bloß für jene Waren erhoben wird, die zollamtlich erfasste Einfuhren betreffen und unter TARIC-Codes 7019 40 00 11, 7019 40 00 21 und 2019 40 00 50 eingreift wurden. Ungeachtet der Tatsache, dass die Einfuhren zollamtlich nicht erfasst waren, waren die gegenständlichen Waren nicht zuletzt auch gemäß Mitteilung des Zollamtes Salzburg vom 4.8.2016, ***3*** entsprechend der ETOS-Erledigung 1349/2016 ausdrücklich nicht unter diese Positionen einzureihen.

Auch aufgrund dieser Tatsache ist der gegenständlich angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet, weshalb dieser auch aus diesem Grund aufzuheben sein wird.

B.

Die nachträgliche buchmäßige Erfassung hat nach anzuwendender Rechtslage gemäß § 105 UZK zu erfolgen. Die Vereitelung bzw. Unterlassung der nachträglichen buchmäßigen Erfassung hat nunmehr amtswegig zu erfolgen, oder aber nach entsprechendem Antrag gemäß Art. 119 UZK (vgl. ...).

Die nachträgliche buchmäßige Erfassung hat nicht zu erfolgen bzw. ist der Einfuhrabgabebetrag gemäß Art. 119 Abs. 1 UZK zu erlassen, sofern der der ursprünglich mitgeteilten Zollsschuld entsprechende Betrag „aufgrund eines Irrtums der zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach“ sowie dieser Irrtum „vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden konnte“ und der Zollschuldner „gutgläubig gehandelt“ hat. Festzuhalten ist, dass hinsichtlich der Grundsätze zum Vertrauensschutz diesbezüglich auch auf die bisherige Rechtslage zu Art. 220 Abs. 2 ZK verwiesen werden kann (vgl. ...).

Wesentlich für die Beurteilung und Entscheidung des gegenständlichen Sachverhalts ist der Umstand, dass die nachträgliche Vorschreibung der Einfuhrabgaben im Hinblick auf die konkrete Konstellation des gegenständlichen Einzelfalles „aus Gründen der Rechtssicherheit beschränkt ist und das „berechtigte Vertrauen“ der Beschwerdeführerin „in die Richtigkeit aller Gesichtspunkte [...], die bei der Entscheidung darüber, ob Abgaben nacherhoben werden oder nicht, Berücksichtigung finden“ müssen (...).

Ginge man davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen Waren nicht in die TARIC-Position 7019 4000 99 einzureihen wären, gründe die seinerzeitige Einfuhrabgabenerhebung auf einem irrtümlichen Fehlverhalten der zuständigen Zollbehörde. In diesem Fall hätte sie die anzuwendenden Bestimmungen unrichtig ausgelegt bzw. angewendet. Insofern ist das berechtigte Vertrauen der Beschwerdeführerin auf das Verwaltungshandeln der Zollbehörde gegenständlich jedenfalls geschützt. Die Beschwerdeführerin konnte als verständige Abgabenschuldnerin diesen Irrtum der Zollbehörde nicht erkennen. Der sich zunächst in der erteilten vZTA und den davor schriftlich erteilten Informationen seitens der Zollbehörde manifestierte Irrtum gründete auch nicht auf unrichtigen Erklärungen der Beschwerdeführerin. Würde man in den erfolgten Tarifierungen eine unrichtige Erklärung der Beschwerdeführerin erkennen, so wäre diese unschädlich, als diese „nur die Folge unrichtiger Auskünfte, die von zuständigen Behörden erteilt wurden und diese binden“, ist (EuGH 27.6.1991, C-348/89). Bloß der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle festgehalten, dass selbstverständlich nicht nur

verbindliche, sondern freilich auch unverbindliche Auskünfte der Zollbehörden - etwa auch im Sinne des (nunmehrigen) Art. 14 UZK - einen Irrtum im Sinne des Art. 119 UZK bewirken (EuGH 8.4.1992, C-371/90). Jedenfalls steht fest, dass die seinerzeitige Abgabenerhebung „auf ein Handeln der zuständigen Behörden“ und nicht etwa auf eines, das „in der Sphäre“ der Beschwerdeführerin liegen würde, zurückzuführen ist (...).

Insofern liegt gegenständlich jedenfalls der geforderte aktive Irrtum im Sinne der höchstgerichtlichen Rechtsprechung vor, wobei auch die Tatsache, dass die Anmeldungen seitens der Zollbehörden über einen längeren Zeitraum unbeanstandet angenommen wurden und im Übrigen sogar offensichtlich „Kontrollen wie exemplarisch die Dokumentenkontrolle vom 01.09.2014“ durchgeführt wurden einen Irrtum im Sinne des (nunmehr) Art. 119 UZK begründet (...).

Der Irrtum der Zollbehörde war für die Beschwerdeführerin nicht erkennbar. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass hinsichtlich der gegenständlichen Rechtsproblematik von einer schwierigen und komplexen Rechtslage auszugehen ist. Die Beschwerdeführerin ist gegenständlich sohin jedenfalls schutzwürdig und handelte gutgläubig. Zur komplexen Rechtslage wird bloß festgehalten, dass in Europa mehrere unterschiedliche vZTAs erlassen wurden (vgl. ...). Auch der Inhalt der Mitteilung des Zollamtes Salzburg vom 4.8.2016, ***3*** im Sinne der ETOS-Erledigung 1349/2016 bestätigt die Frage der Komplexität der gegenständlich zu beurteilenden Problemfelder. Wiewohl „keine allgemeine Pflicht zur Einholung einer vZTA“ existiert (...) hat die Beschwerdeführerin - um Rechtssicherheit zu erhalten - eine vZTA eingeholt und wurde ihr in diesem Zusammenhang mehrmals bestätigt, dass diese antragsgemäß erlassen wird (allgemein dazu EuGH 26.6.1990, C-64/89).

Als weiteres Zwischenergebnis ist sohin festzuhalten, dass die belangte Behörde Art. 119 UZK von Amts wegen anzuwenden gehabt hätte. Die belangte Behörde hat nicht erkannt, dass gegenständlich Vertrauensschutz der Beschwerdeführerin dahingehend besteht, als es „auf Grund einer ursprünglich zu nieder mitgeteilten Zollschild „dann nicht zu einer Nachforderung kommt, wenn - wie gegenständlich - die Ursache der zu nieder mitgeteilten Zollschild „auf einen Irrtum der Zollbehörden zurückzuführen ist“ (...).

Auch deswegen hat die belangte Behörde den gegenständlich angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet, weshalb dieser - auch aus diesem Grund - aufzuheben sein wird. Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, weshalb sich die belangte Behörde mit der umfassenden von der Beschwerdeführerin zitierten Judikatur kaum auseinandersetzt.

C.

Bloß der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass gegenständlich auch die Voraussetzungen des Art. 120 UZK vorliegen. Die Zollschild ist gegenständlich unter besonderen Umständen entstanden, die nicht auf eine Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit der Beschwerdeführerin zurückzuführen ist. Die belangte Behörde geht darauf-trotz bisheriges Vorbringen - nicht ein!

Auch diese Bestimmung ist mitunter auch „ von Amts wegen“ zur Anwendung zu bringen (...) und können die Grundsätze zur bisherigen Bestimmung des Art. 239 ZK auch auf die Auslegung

des Art. 120 UZK herangezogen werden (...).

Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten im gleichen Geschäftsfeld stellt der gegenständliche Sachverhalt einen besonderen Fall im Sinne des Billigkeitsrechts dar. Dies aus nachstehenden Gründen:

- Gegenständlich hätte die Beschwerdeführerin einen Schaden zu tragen, den sie bei rechtem Gang der Dinge nicht erlitten hätte, weil sie - hätte der Irrtum der Zollbehörden gegenständlich nicht existiert - verfahrensgegenständliche Einfuhren nicht durchgeführt hätte. Ein Irrtum der Zollbehörden stellt einen besonderen Umstand dar (vgl. ...)
- Die Beschwerdeführerin war gutgläubig, vertraute auf Auskünfte von zuständigen Zollbehörden wobei in diesem Zusammenhang festzuhalten ist, dass selbst Auskünfte von Zollbehörden anderer Mitgliedsstaaten einen besonderen Umstand im Sinne der gegenständlich zu prüfenden Rechtsfrage sein können (EuGH 1.4.1993, C-250/91).

Betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit liegt bei der Beschwerdeführerin bzw. den sie vertretenden bzw. für sie agierenden Personen augenscheinlich nicht vor.

Da die belangte Behörde auch diesen entscheidungsrelevanten in seiner gegenständlichen Entscheidung nicht mitberücksichtigte, hat sie den angefochtenen Bescheid auch deswegen mit Rechtswidrigkeit behaftet, weshalb dieser auch aus diesem Grund aufzuheben sein wird.

4.2. Zum Aufhebungsgrund der Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften
Die belangte Behörde hätte gegenständlich weiters feststellen müssen, dass die Beschwerdeführerin in dem der verfahrensrelevanten vZTA zugrundeliegenden Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft beantragte, die Ware in die Position 7019 4000 90 einzureihen und der Beschwerdeführerin mit E-Mail der Zentralstelle vom 27.3.2015 mitgeteilt wurde, dass die Erledigung der vZTA bzw. die Einreihung „antragsgemäß“ erfolgte. Hätte die belangte Behörde diesen entscheidungsrelevanten Sachverhalt festgestellt, wäre sie zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beschwerdeführerin auf diese Auskunft der zuständigen Zollbehörde vertrauen durfte.

Die konsequente Fortsetzung der Kette an Auskünften, die der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter seitens zuständiger Zollbehörden erteilt wurden, gipfelte dann in dem Ergebnis der Entnahme von Warenmustern seitens der Zollbehörden „anlässlich der Zollabfertigung mit der Anmeldung CRN ***6***“ (Seite 6 des Bescheides). Diese Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass die verfahrensgegenständlichen Gitterstreifen in die TARIC-Position 7019 4000 99 einzureihen ist.

Hätte die belangte Behörde all diese Umstände entsprechend gewürdigt, wäre sie zu einem für die Beschwerdeführerin günstigeren Ergebnis gelangt und hätte festgestellt, dass keine Einfuhrabgaben nachzuerheben sind. Auch aus diesen Gründen hat die belangte Behörde den Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet, weshalb dieser aufzuheben bzw. abzuändern sein wird.

5. Anträge

Aus all diesen Gründen beantragt die Beschwerdeführerin

1. auf Entscheidung der gegenständlichen Angelegenheit durch den Senat;
2. die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (auch im Falle einer

Berufungsvorentscheidung bzw. wenn diese nicht erlassen wird) und
3. in der Sache selbst entscheiden, der Beschwerde Folge geben und den angefochtenen
*Bescheid des Zollamt Österreich vom 21.09.2021, ***1***, aufheben bzw. dahingehend*
abändern, dass der Eingangsabgabenbetrag zur Gänze erstattet wird;
in eventu
*4. den angefochtenen Bescheid des Zollamt Österreich vom Bescheid vom 21.09.2021, ***1****
aufheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangten Behörde zu verweisen.“

Mit der Beschwerdeentscheidung vom 14. Februar 2022, Zahl: ***7***, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. In der Begründung führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der für die Falschtarifizierung maßgebliche Irrtum sei nicht der Zollbehörde, sondern der Beschwerdeführerin zuzurechnen. Die Einreihung in die Position 7019 4000 99 sei in eigenmächtiger Verantwortung der Beschwerdeführerin, ohne jegliches Mitwirken der Zollbehörde erfolgt. Für die Beschwerdeführerin sei der Irrtum leicht erkennbar gewesen, sie sei im Besitz der Produktbeschreibungen gewesen, aus denen sich die für die Einreihung maßgeblichen Parameter ablesen ließen. Weder aufgrund der Angaben in den Zollanmeldungen, noch aufgrund der eingesehenen Unterlagen habe die Zollbehörde die für die korrekte Einreihung wesentlichen Eigenschaften erkennen können. Das für die korrekte Einreihung ausschlaggebende Technical Data Sheet sei der Zollbehörde erst im Rahmen der Betriebsprüfung vorgelegt worden. Ebenso wenig liege eine langjährige Abfertigungspraxis vor. Bei Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht hätte die Beschwerdeführerin im Wissen um die technischen Parameter und Spezifikationen der gegenständlichen Ware selbst zur Einreihung in die Position 7019 4000 50 kommen müssen, da sich diese nachvollziehbar aus dem Technical Data Sheet ableiten lasse. Unter Berücksichtigung dieser Unterlage hätte die Beschwerdeführerin auch leicht die Unrichtigkeit der mit der ETOS-Erledigung vom 4. August 2016 zur Kenntnis gebrachten Einreihung erkennen können. In Beantwortung eines Mängelbehebungsauftrages habe die Beschwerdeführerin ihren Antrag dahingehend konkretisiert, dass sich dieser lediglich auf Art. 119 UZK stütze. Im vorliegenden Fall hätten sich die Grundlagen für die Einreihung der Ware in den Zolltarif geändert, die alle Wirtschaftsteilnehmer im gleichen Geschäftsfeld gleichmäßig getroffen hätten. Die in der Sphäre der Beschwerdeführerin liegende unrichtige Einreihung begründe keine Unbilligkeit.

Dagegen richtete sich der Vorlageantrag vom 23. Februar 2022. Die Beschwerdeführerin brachte ergänzend vor, entgegen der Ansicht der belangten Behörde könnten auch unverbindliche Auskünfte einen Irrtum bewirken. Es dürfe nicht bloß auf eine fehlerhafte Beurteilung seitens der Beschwerdeführerin abgestellt werden, denn dann könnte die Anwendungsvariante der längeren unrichtigen Abfertigungspraxis nie zur Anwendung gelangen. Selbst eine einzige Abfertigung könne zur Erfüllung des Tatbestandselements führen, es müsse immer eine Einzelfallentscheidung erfolgen. Die Beurteilung der Eigenschaft der betroffenen Waren sei nicht einfach gewesen, die Begriffe Zelllänge und Zellbreite bedürften einer Auslegung. Dass die Beurteilung der Eigenschaft der Ware nicht einfach gewesen sei,

habe sogar der Betriebsprüfer bei seiner Aussage vor dem Bundesfinanzgericht bestätigt. Davon zeuge auch, dass eine unrichtige ETOS-Entscheidung ausgestellt worden sei. Die Beschwerdeführerin sei somit schutzwürdig und habe gutgläubig gehandelt. Abschließend wiederholte die Beschwerdeführerin die in der Beschwerde gestellten Anträge.

In der mündlichen Verhandlung brachte die Beschwerdeführerin betreffend die verbindliche Zolltarifauskunft vor, das Antragsvorbringen habe nicht zusammengepasst; aus der Korrespondenz habe sich ergeben, dass es sich um Importe handeln sollte und daher hätte es erkennbar sein müssen, dass eine Einreihung in den TARIC gewollt gewesen sei. Der Antrag sei in Zusammenschau nicht schlüssig gewesen. Die belangte Behörde hielt dem entgegen, es sei die Einreihung in den achtstelligen Code beantragt worden, ein Mangel sei nicht vorgelegen. Die Beschwerdeführerin stellte außer Streit, dass die Bänder zum Zeitpunkt der Einfuhren in die Position 7019 4000 50 einzureihen gewesen seien, dies sei auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt worden. Die Gesamtzusammenschau (Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft über die Abfertigungen bis zum Tarifierungsvorschlag im Jahr 2016) ließe auf einen Irrtum der Zollbehörden schließen.

Zu den unrichtigen Einreihungen anlässlich der Einfuhren gab die Beschwerdeführerin an, oftmalige Einfuhren führten zu einem Irrtum. Die belangte Behörde habe zugeschaut und bei vielen Einfuhren habe es keine Beanstandungen gegeben, letztlich die ETOS-Erledigung. Ob dies als Irrtum zu werten sei, sei eine rechtliche Würdigung. Bei der ETOS-Untersuchung sei nicht entscheidend, ob alle Angaben vorgelegen seien, wenn die Ware durch die Technische Untersuchungsanstalt untersucht werde.

Die Beschwerdeführerin teilte auf Befragen mit, die Rechnungen mit der Angabe der richtigen Warennummer seien nachträglich (im Prüfungsverfahren) vorgelegt worden; diese seien anlässlich der Abfertigungen nicht vorgelegen.

Die belangte Behörde gab an, es sei schwierig, ohne alle Angaben die Richtigkeit der erklärten Einreihung zu beurteilen.

Abschließend brachte die belangte Behörde vor, die Beschwerdeführerin hätte zu klären gehabt, welche Warennummer anzugeben gewesen sei, die erklärte Warennummer sei erst einschlägig gewesen, wenn die Ware nicht der Unterposition „50“ entsprochen hätte. Ein Irrtum der Zollbehörde sei nicht vorgelegen. Die belangte Behörde beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Die Beschwerdeführerin führte aus, die Abläufe könnten einen Irrtum der Behörde begründen. Der indizierende Fehler sei der Beschwerdeführerin unterlaufen. Betreffend Erkennbarkeit des Irrtums gebe es einen Ermessensspielraum; dieser unterliege der Beweiswürdigung. Die Einreihung dieser Produkte sei komplex und schwierig, die Erkennbarkeit des Irrtums sei nicht gegeben gewesen und die Beschwerdeführerin habe gutgläubig gehandelt. Es wurde beantragt, der Beschwerde stattzugeben.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

Mit den vom Bescheid vom 9. August 2017, Zahl: ***2***, neben anderen erfassten (neun) Warenanmeldungen wurden im Zeitraum 6. Mai 2016 bis 13. Dezember 2016 Glasfasergewebeebänder mit Ursprung in China in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Im jeweiligen Feld 31 (Packst. und Warenbezeichnung) der Warenanmeldungen wurde „Gewebeklebeebänder“ oder „Gitterstreifen, selbstklebend“ angegeben; im jeweiligen Feld 33 (Warennummer) wurde „7019 4000 99“ erklärt. Die Handelsrechnungen wiesen als Produktbeschreibung „Fiberglass mesh tape“ aus und enthielten einen Hinweis auf Breite und Länge der Bänder.

Mit dem genannten Bescheid vom 9. August 2017 erhob die belangte Behörde Abgaben nach, mit der Begründung, die mit den Warenanmeldungen in den freien Verkehr überführten Waren seien in die Warennummer 7019 4000 50 einzureihen gewesen. Der Zollsatz für Waren dieser Warennummer betrage 7%; weiters sei für die Waren ein endgültiger Antidumpingzoll in der Höhe von 57,7% zu entrichten. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde im Rechtszug mit dem Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 4. Dezember 2019, RV/2200018/2019, als unbegründet abgewiesen. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Diese Revision wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 2020, Ra 2020/16/0070, zurückgewiesen.

Mit der verbindlichen Zolltarifauskunft vom 21. November 2013 wurde ein zirka 5 cm breites, einseitig selbstklebend ausgeführtes Gewebeband aus Glasseidensträngen (Rovings) in die Unterposition 7019 4000 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht. Bei dem von der verbindlichen Zolltarifauskunft erfassten Erzeugnis handelt es sich um Meterware auf Rollen zu 20 oder 90 m, dieses dient als Bewehrungsstreifen bei Spachtelarbeiten zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Rissen. Der verbindlichen Zolltarifauskunft lag eine Untersuchung der Ware durch die Technische Untersuchungsanstalt zugrunde; in dem darüber erstellten Untersuchungsbefund vom 2. Juli 2013 (Nr. 2104/2013) wurde ausgeführt, dass eine Ware der Unterposition 7019 4000 90 des TARIC vorliege. Gegenstand der vom Bescheid vom 9. August 2017 erfassten Warenanmeldungen waren Gewebeebänder aus Glasseidensträngen wie von der verbindlichen Zolltarifauskunft und vom Untersuchungsbefund erfasst.

In Beantwortung eines Mängelbehebungsauftrages teilte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 25. März 2020 mit, dass *„sich der gegenständliche Antrag auf Art. 119 UZK“* stütze.

Art. 119 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) lautet:

„In anderen als den in Artikel 116 Absatz 1 Unterabsatz 2 und in den Artikeln 117, 118 und 120 genannten Fällen werden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbeträge erstattet oder erlassen, sofern der ursprünglich mitgeteilten Zollschild entsprechende Betrag aufgrund eines Irrtums der

zuständigen Behörden einem niedrigeren als dem zu entrichtenden Betrag entsprach und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Dieser Irrtum konnte vom Zollschuldner vernünftigerweise nicht erkannt werden und
b) der Zollschuldner hat gutgläubig gehandelt.“*

Zum Zeitpunkt der Erteilung der verbindlichen Zolntarifauskunft war die Unterposition 7019 4000 der Kombinierten Nomenklatur - Gewebe aus Glasseidensträngen (Rovings) - wie folgt unterteilt:

7019 4000 10	--	Gewebe aus Glasseidensträngen, mit Epoxidharz getränkt, (...)
7019 4000 20	--	Prepregplatten oder –rollen, Polymidharz enthaltend
7019 4000 90	--	andere

Zum Zeitpunkt der Wareneinfuhren lautete die Unterteilung der Unterposition 7019 4000 der Kombinierten Nomenklatur:

	--	Gewebe aus Glasseidensträngen, mit Epoxidharz getränkt, (...)
7019 4000 11	---	offenmaschige Gewebe aus Glasfasern (...)
7019 4000 29	---	andere
	--	Prepregplatten oder –rollen, Polymidharz enthaltend
7019 4000 21	---	offenmaschige Gewebe aus Glasfasern, (...)
7019 4000 29	---	andere
	--	andere
7019 4000 50	---	offenmaschigen Geweben aus Glasfasern, mit einer Zelllänge und breite von mehr als 1,8 mm und einem Quadratmetergewicht von mehr als 35 g, ausgenommen Glasfaserscheiben
7019 4000 99	---	andere

Betreffend die für die (am 19. Dezember 2013 in Kraft getretene) Änderung der Unterpositionen des TARIC einschlägigen Rechtsgrundlagen (sowie deren Gründe) wird auf die Ausführungen im Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes vom 4. Dezember 2019, RV/2200018/2019, verwiesen.

Mit den Warenanmeldungen wurden – wie bereits ausgeführt – Glasfasergewebeebänder (fiberglass mesh tapes) in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführt. Aufgrund der im Zuge der bei der Beschwerdeführerin durchgeführten Betriebsprüfung dem Zollamt erstmals vorgelegten Unterlagen und aufgrund der dabei getroffenen Feststellungen stand unstrittig fest, dass das Quadratmetergewicht der eingeführten Glasfasergewebeebänder 75 g betragen hat und diese eine Zelllänge und –breite von rund 2,5 bis 2,8 mm aufgewiesen haben.

Eine solche Ware war bis zur genannten Änderung in die Unterposition 7019 4000 90 des TARIC (andere – zwei Teilstriche) einzureihen, weil es sich bei den Glasfasergewebeebändern weder um mit Epoxidharz getränkte Gewebe aus Glasseidensträngen, noch um Prepregplatten oder –rollen, Polymidharz enthaltend, gehandelt hat. Nach der genannten Änderung der Nomenklatur waren die von der Beschwerdeführerin eingeführten Glasfasergewebeebänder ebenso als andere als Gewebe aus Glasseidensträngen, mit Epoxidharz getränkt, und andere als Prepregplatten oder –rollen, Polymidharz enthaltend, und somit als „andere“ (zwei Teilstriche) einzureihen; diese Position ist durch die Änderung aufgegliedert worden, nämlich in die Unterposition 7019 4000 50 des TARIC (drei Teilstriche) und in die Unterposition 7019 4000 99 des TARIC (andere – drei Teilstriche). Aufgrund ihrer Eigenschaften waren die importierten Glasfasergewebeebänder nicht wie von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde vorgebracht in die Unterposition 7019 4000 99 des TARIC, sondern in die Unterposition 7019 4000 50 des TARIC einzureihen. Diesbezüglich erlaubt sich das Bundesfinanzgericht festzuhalten, dass selbst die Beschwerdeführerin in der im Verfahren gegen den Bescheid vom 9. August 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung auf Befragen die Einreihung der Glasfasergewebeebänder in die Unterposition 7019 4000 50 des TARIC außer Streit gestellt hat. Auch in der mündlichen Verhandlung betreffend das gegenständliche Beschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin diese Einreihung außer Streit gestellt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die von der Zollbehörde mit der verbindlichen Zollltarifauskunft vom 21. November 2013 getroffene Einreihung der zum Zeitpunkt der Erlassung der verbindlichen Zollltarifauskunft geltenden Rechtslage entsprochen hat, und dass nach der zum Zeitpunkt der jeweiligen Wareneinfuhr geltenden Rechtslage die Glasfasergewebeebänder in die Unterposition 7019 4000 50 des TARIC einzureihen waren.

Betreffend die Ausführungen der Beschwerdeführerin,

„Mit E-Mail der für die Erteilung der vZTA zuständigen Zentralstelle für Verbindliche Zollltarifauskünfte vom 27.3.2015 wurde der Beschwerdeführerin neuerlich mitgeteilt, dass die Erledigung der vZTA bzw. die „Einreihung antragsgemäß“ erfolgte. Der Antrag lautete auf Einreihung in die Position 7019400090. Die Geltungsdauer der vZTA wurde mit 20.11.2019 festgesetzt. In der genannten Durchführungsverordnung VO 976/2014 ist weder in deren Art. 1, noch in deren Art. 2 dieser TARIC-Code genannt.“

erlaubt sich das Bundesfinanzgericht festzuhalten, dass – wie bereits ausgeführt – mit der

verbindlichen Zolltarifauskunft die Glasfasergewebeebänder in die Unterposition 7019 4000 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht worden sind; eine Aussage, in welche der weiteren möglichen Untergliederungen die Glasfasergewebeebänder einzureihen sind, enthielt die verbindliche Zolltarifauskunft nicht. Mit der verbindlichen Zolltarifauskunft wurde somit eine Einreihung in die Unterposition 7019 4000 90 des TARIC nicht vorgenommen.

Im Antrag auf Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft wurde ausdrücklich die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur (achtstelliger Code) beantragt. Im Feld 7 des Antragsformulars („Einreihungsvorschlag“) wurde von der Beschwerdeführerin der Code „7019400090“ angegeben. Auch wenn – wie von der Beschwerdeführerin vorgebracht – die Angaben im Antragsformular nicht zusammengepasst haben und die Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft im Hinblick auf beabsichtigte Wareneinfuhren (bei denen die Unterposition des TARIC-Code anzugeben ist) beantragt worden sei, hätte dies aus nachfolgenden Erwägungen zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Selbst wenn die Beschwerdeführerin - entgegen dem eindeutigen und klaren Wortlaut der verbindlichen Zolltarifauskunft - aufgrund ihrer Angaben im diesbezüglichen Antragsformular davon ausgegangen ist, dass mit der verbindlichen Zolltarifauskunft die Glasfasergewebeebänder in die Unterposition 7019 4000 90 des TARIC eingereiht worden seien, führte dies nicht zum Erfolg der Beschwerde. Gemäß Art. 12 Abs. 5 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex, ZK) wird eine verbindliche Auskunft ungültig, wenn diese bei zolltariflichen Fragen aufgrund des Erlasses einer Verordnung dem damit gesetzten Recht nicht mehr entspricht. Die verbindliche Zolltarifauskunft wäre daher – wenn diese die Glasfasergewebeebänder in die Unterposition 7019 4000 90 des TARIC eingereiht hätte – mit dem Inkrafttreten der Verordnung am 19. Dezember 2013, welche die Ursache für die Änderung der Nomenklatur war, ungültig geworden. Darüber hinaus war ab dem Inkrafttreten der Änderung eine Einreihung in die Unterposition 7019 4000 90 des TARIC aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich; mangels Existenz dieser Position nach erfolgter Änderung der Nomenklatur war die Nennung dieser in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 976/2014 der Kommission vom 15. September 2014 von vornherein ausgeschlossen.

Zum Zeitpunkt der Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft hat die Einreihung in die Position 7019 4000 der Kombinierten Nomenklatur der geltenden Rechtslage entsprochen; auch eine Einreihung in die TARIC-Position 7019 4000 90 hätte zu diesem Zeitpunkt der geltenden Rechtslage entsprochen. Bei der Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft lag somit ein Irrtum der Zollbehörde nicht vor.

In weiterer Folge war nun die Frage zu beantworten, ob bei den Wareneinfuhren ein Irrtum der Zollbehörde vorgelegen ist. Für einen Irrtum der Zollbehörden verlangt die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) ein Handeln der zuständigen Behörden und die

Ursächlichkeit dieses Handelns für ihren Irrtum, einen sogenannten aktiven Irrtum (vgl. EuGH 18.10.2007, C-173/06; 15.12.2001, C-409/10). Somit begründen (grundsätzlich) lediglich solche Irrtümer, die auf ein Handeln der zuständigen Behörden zurückzuführen sind, einen Vertrauensschutz des Zollschuldners (EuGH 16.3.2017, C-47/16; *Alexander in Witte*, UZK Art. 119 Rz 6).

Ein Irrtum der Zollbehörden kann auch in der falschen Rechtsanwendung bestehen, wenn eine Anmeldung alle notwendigen und zutreffenden Angaben, aber eine unzutreffende Unterposition des TARIC enthält, somit erkennbar unschlüssig ist und dennoch angenommen wird. Ist auf Grund des dem Zollamt bei der Annahme der Anmeldung bekannten Sachverhaltes, insbesondere aus den Angaben im Feld 31 der Warenanmeldung, die Einreihung in die richtige Unterposition möglich, unterliegt das Zollamt jedoch einem Rechtsirrtum, dann liegt ein Irrtum im Sinne des Art. 119 UZK vor. Ein Irrtum liegt in der langjährigen unrichtigen Abfertigungspraxis bei widerspruchloser Entgegennahme der Zollanmeldung vor, wenn diese alle notwendigen und zutreffenden Angaben enthält (VwGH 28.1.2018, Ra 2017/16/0094; *Alexander in Witte*, UZK Art. 119 Rz 9).

Ein solcher Irrtum der Zollbehörde ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Zollamt bei der Annahme der Anmeldungen Sachverhaltselemente nicht kennt, welche zur Einreihung in die richtige Unterposition erforderlich sind (VwGH 14.12.2015, 2013/16/0234; 28.1.2018, Ra 2017/16/0094).

Nach der am 19. Dezember 2013 in Kraft getretenen Änderung waren für die richtige Einreihung der von der Beschwerdeführerin in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführten Glasfasergewebeebänder die Angabe der Zelllänge und –breite sowie des Quadratmetergewichtes erforderlich. Die vom Abgabenbescheid vom 9. August 2017 erfassten Warenanmeldungen enthielten diese Angaben nicht; auch die Rechnungen enthielten keine diesbezüglichen Angaben, noch gab es anlässlich der Einfuhrabfertigungen diesbezügliche Hinweise. Erst das im Rahmen der Betriebsprüfung vorgelegte Data Sheet enthielt die für die Einreihung der Ware erforderlichen Angaben. Da dem Zollamt anlässlich der Einfuhrabfertigungen nicht alle für die richtige Einreihung der Glasfasergewebeebänder notwendigen Angaben zur Verfügung gestanden sind, konnte das Zollamt anlässlich der Einfuhrabfertigungen – auch unter Berücksichtigung der vorgenommenen Dokumentenkontrollen – nicht erkennen, dass es sich um Glasfasergewebeebänder der Unterposition 7019 4000 50 des TARIC gehandelt hat; mangels entsprechender Angaben waren dem Zollamt nicht alle für die Einreihung maßgeblichen Sachverhaltselemente bekannt. Ein Irrtum der Zollbehörden war daher mangels vollständig angemeldeter Waren ausgeschlossen.

Daran vermochte auch die von der Beschwerdeführerin genannte ETOS-Erledigung nichts zu ändern. Anlässlich der (hier nicht verfahrensgegenständlichen) Abfertigung zum freien Verkehr zu CRN ***6*** vom 12. April 2016 (in der Warenanmeldung wurde im Feld 33 „7019400099“

angegeben) wurde ein Muster entnommen und dieses zur Untersuchung der Technischen Untersuchungsanstalt übermittelt. Weder die Warenanmeldung, noch andere Unterlagen und auch nicht die Aufschrift der Ware enthielten Hinweise auf das Gewicht und auf die Maschenweite der Gitterstreifen. Der Zollbehörde und somit auch der Technischen Untersuchungsanstalt wurden somit nicht alle für die Einreihung notwendigen Sachverhaltselemente bekannt gegeben. Auch wenn die zuständige Zollbehörde in der ETOS-Erledigung vom 21. Juni 2016, bei der es sich um einen nicht verbindlichen Tarifierungsvorschlag gehandelt hat, (ursprünglich) vom Vorliegen einer Ware mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 35 g ausgegangen ist und somit die Einreihung der Ware in die Unterposition 7019 4000 99 vorgeschlagen worden ist, so ist aufgrund der fehlenden Angaben ebenso wenig von einem Irrtum der Zollbehörden auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat mit dem Schreiben vom 25. Jänner 2017 an die belangte Behörde (Betriebsprüfung/Zoll) mitgeteilt, ihr sei das Resultat der Untersuchung am 4. August 2016 bekannt gegeben worden; dies wurde durch Ausführungen in der Beschwerde bestätigt. Nach Bekanntwerden dieses unverbindlichen Einreihungsvorschlages sind lediglich vier der verfahrensgegenständlichen Abfertigungen (***8***, ***9***, ***10*** und ***11***) erfolgt, sodass – selbst wenn alle notwendigen und zutreffenden Angaben enthalten gewesen wären – nicht von einer Vielzahl von Anmeldungen und von einer langjährigen Abfertigungspraxis, was einen Irrtum der Zollbehörde zur Folge haben kann, auszugehen war.

Da die anlässlich der Einfuhrabfertigungen zu niedrig erfolgten buchmäßigen Erfassungen der Abgaben nicht auf einem Irrtum der Zollbehörde beruhten, war ein Erlass des Nacherhebungsbetrages gemäß Art. 119 UZK ausgeschlossen.

Gemäß § 93 Abs. 3 lit. b BAO hat der Bescheid eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner dass das Rechtsmittel begründet werden muss und dass ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt, zu enthalten. Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt (§ 93 Abs. 4 BAO).

Der angefochtene Bescheid enthielt keine Rechtsmittelbelehrung, eine fehlende Rechtsmittelbelehrung stellt zwar eine Verletzung von Verfahrensvorschriften dar, steht jedoch der Annahme der Bescheidqualität der Erledigung nicht entgegen (VwGH 17.8.1998, 97/17/0401). Nach der Regelung des § 93 Abs. 4 BAO hatte dies nur zur Folge, dass die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt worden ist und die Beschwerde auch dann zu behandeln gewesen wäre, wenn diese nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht worden wäre.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Entscheidung von der

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Das Bundesfinanzgericht stützt seine Entscheidung auf den klaren und eindeutigen Wortlaut der einschlägigen Vorschriften und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und auf die des Verwaltungsgerichtshofes. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren sind keine Rechtsfragen aufgeworfen worden, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, eine Revision ist nicht zulässig.

Aus den dargestellten Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Graz, am 24. April 2023